

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Bergtheim (BS-VW/EW)

vom 17.06.2024

Aufgrund von 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bergtheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Anschluss an die Fernwasserversorgung Franken:

Neubau einer **Zubringerleitung** vom neuen Abgabeschacht Bergtheim (Planung und Bau Fernwasserversorgung Franken) bis zum Ortsnetz Bergtheim (Ecke Herbstallee/Frühlingstraße).

Verlegelänge: DA 280 PE100 SDR 11 4.491 m

DA 225 PE100 SDR 11 535 m

Die neue Wasserleitung wird in offener Bauweise, im Pflug- sowie im Spülbohrverfahren verlegt.

Auf der Strecke wird die Staatsstraße ST 2270, die Pleichach sowie die Bahnlinie Bamberg - Rottendorf gekreuzt. Entlang der Kreisstraße WÜ 4 wird die neue Wasserleitung parallel verlegt.

Die Anbindung der neuen Zubringerleitung erfolgt zum einen auf Höhe des vorhandenen Wasserwerkes an eine Leitung DN 150 GG und zum anderen in der Herbstallee an die vorhandene Leitung DN 150 PVC.

Zukünftig wird Wasser der Fernwasserversorgung Franken (FWF) und vom Brunnen III zu gleichen Teilen in den Wasserkammern im Wasserwerk Bergtheim eingespeist und gemischt. Die Versorgung von Bergtheim erfolgt künftig über ein neues Drucksteigerungspumpwerk, welches im Wasserwerk eingebaut wird.

Drucksteigerungspumpwerk:

- 5 Pumpen, Fördermenge je 3 – 6 l/s, Förderhöhe 44 - 62 m
- Einbindung in das vorhandene Prozessleitsystem
- 2 Membran-Druckkessel, je 600 l Nenninhalt

Durch die neuen Maßnahmen werden die Druckverhältnisse in Bergtheim, insbesondere in den geodätisch höher gelegenen Straßenzügen, verbessert. Weiterhin wird durch den Zusatzwasserbezug von der Fernwasserversorgung Franken die Versorgungssicherheit enorm gesteigert.

Der Brunnen I, der Wasserturm Bergtheim sowie die Aufbereitungsanlage im Wasserwerk werden nach Verlegung der neuen Zubringerleitung sowie der Errichtung des neuen Drucksteigerungspumpwerkes **außer Betrieb genommen**.

Wasserleitungsbau Bayernstraße

- Erneuerung der Trinkwasserleitung (PE 100 SDR 11/ DA 110) auf einer Länge von ca. 200m (vorher PVC 100)
- Erneuerung von 7 Trinkwasserhausanschlussleitungen im öffentlichen Grund

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS (Wasserabgabesatzung) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das

Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an die Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|--|---------|
| (a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,42 € |
| (b) pro m ² Geschossfläche | 1,65 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergtheim, den 04.07.2024